

# PRIVATE KFZ-NUTZUNG

MERKBLATT NR. 634 | 07 | 2025

## INHALT

1. Vorbemerkung
2. Nutzung von Kfz durch Selbstständige/Unternehmer
  - 2.1 Betriebs- oder Privatvermögen?
  - 2.2 Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben
  - 2.3 Besteuerung der privaten Nutzung des Kfz
    - 2.3.1 Pauschale Berechnung (1 %-Methode)
    - 2.3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)
  - 2.4 Sonderfälle
3. Nutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer
  - 3.1 Pauschale Berechnung (1 %-Methode)
  - 3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)
  - 3.3 Zuzahlungen des Arbeitnehmers
  - 3.4 Unfall mit dem Dienstwagen
  - 3.5 Möglichkeit der Pauschalbesteuerung
4. Umsatzsteuer
  - 4.1 Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkosten
    - 4.1.1 Anschaffungskosten
    - 4.1.2 Laufende Kosten
    - 4.1.3 Miete oder Leasing von Kfz
    - 4.1.4 Veräußerung/Entnahme des Kfz
  - 4.2 Besteuerung der Privatnutzung
    - 4.2.1 1 %-Regelung
    - 4.2.2 Fahrtenbuch
    - 4.2.3 Schätzung
5. Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

## 1. VORBEMERKUNG

Geschäfts- und Firmenwagen werden regelmäßig auch privat genutzt: Nicht nur bei Selbstständigen, sondern auch bei der Nutzung eines Dienstwagens durch Arbeitnehmer ist der private Nutzungsanteil zu versteuern. Zu beachten sind darüber hinaus auch umsatzsteuerliche Folgen der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz.

Dieses Merkblatt beschreibt die geltende Rechtslage und gibt Gestaltungshinweise unter Einbeziehung von gesetzlichen Änderungen, aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zur Nutzung betrieblicher Kfz bzw. Dienstwagenbesteuerung.

## 2. NUTZUNG VON KFZ DURCH SELBSTSTÄNDIGE/ UNTERNEHMER

### 2.1 Betriebs- oder Privatvermögen?

Der **Umfang der betrieblichen Nutzung** entscheidet, ob ein Kfz als Betriebs- oder Privatvermögen zu behandeln ist (dieselben Grundsätze gelten auch für geleaste Fahrzeuge):<sup>1</sup>

<sup>1</sup> R 4.2 EStR.

- (1) Wird das Kfz überwiegend, d.h. **zu mehr als 50%** zu betrieblichen Zwecken genutzt, gehört der Geschäftswagen zwingend zum Betriebsvermögen. Alle Kosten (AfA, Benzin, Reparaturen, Versicherungen) sind dann gewinnmindernd als Betriebsausgaben abziehbar. Bei anteiliger Privatnutzung durch den Betriebsinhaber oder ihm nahestehende Personen ist der steuerliche Gewinn um eine sog. Nutzungsentnahme wieder zu erhöhen. Wird das betriebliche Kfz verkauft, ist der Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu erfassen.
- (2) Liegt die betriebliche Nutzung des Kfz **unter 10%**, handelt es sich um einen Privatwagen, der Privatvermögen darstellt. Die Anschaffung und die laufenden Kosten dürfen dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Nur die Kosten, die auf die betriebliche Nutzung entfallen, werden mittels Aufwandseinlage erfasst (Buchung: Pkw-Aufwand an Privateinlage). Diese Kosten sind grundsätzlich mit ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen. Dafür ist jedoch eine aufwendige Ermittlung des fahrzeugspezifischen Kostensatzes je gefahrenen Kilometer auf Basis der Gesamtkostenmethode (wie Fahrtenbuchmethode) erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen können die betrieblichen Fahrten mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden.<sup>2</sup> Für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Betriebsstätte kann arbeitstäglich die Entfernungspauschale – entsprechend den Regelungen wie bei Arbeitnehmern – als Betriebsausgaben angesetzt werden. Fahrten zu anderen Betriebsstätten werden genauso erfasst wie sonstige betriebliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug, also als Aufwandseinlage mit den tatsächlichen Kosten oder 0,30 € je gefahrenen km aus Vereinfachungsgründen.

Eine Entnahme für die Privatnutzung ist bei einem Privatfahrzeug nicht zu versteuern, da lediglich betriebliche Kosten in die Gewinnermittlung eingegangen sind. Wird dieses private Fahrzeug verkauft, handelt es sich um einen Vorgang auf rein privater Ebene.

- (3) Bei einer betrieblichen Nutzung **zwischen 10% und 50%** kann das Kfz dem Betriebsvermögen als sog. „gewillkürtes“ Betriebsvermögen zugeordnet werden. Voraussetzung für die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ist, dass das Fahrzeug in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb steht und ihn zu fördern bestimmt und geeignet ist. Außerdem muss die Zuordnung unmissverständlich und zeitnah in der Buchhaltung dokumentiert werden.<sup>3</sup> Die Kosten des Fahrzeugs werden dann genauso erfasst wie bei anderem Betriebsvermögen. Erfolgt keine Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen, liegt Privatvermögen vor.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Sätze 1 und 2 EStG.

<sup>3</sup> R 4.2 Abs. 1 EStR, H 4.2 „Gewillkürtes Betriebsvermögen“ EStH.